



Statuten der Handballriege des TV Sissach

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Handballriege Turnverein Sissach“ (nachfolgend HR) besteht mit Sitz in Sissach innerhalb des Turnvereins Sissach (nachfolgend TVS) ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gestützt auf Art. 4 der Statuten des TVS und der vorliegenden Statuten.

Zweck und Tätigkeit der Riege sind:

- Ausüben, Fördern und Verbreiten des Handballsports im oberen Baselbiet
- Fördern der körperlichen Fitness der Mitglieder
- Pflegen der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

Die HR ist Mitglied:

- Beim Handball-Regionalverband Nordwestschweiz (HRV NWS)
- Beim Schweizerischen Handball-Verband (SHV)

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Riege können Aktive und Jugendliche gemäss Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres (30. Juni) unter Abgeltung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 5 Organe

Die Organe der Riege sind:

- Die Riegenversammlung (RV) gemäss Art. 18 und 19 der Statuten des TVS
- Der Riegevorstand
- Die Kontrollstelle gemäss Art. 23 der Statuten des TVS
- Die Technische Kommission (TK)

Art. 6 Riegevorstand

a) Zusammensetzung

Der Riegevorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen und gliedert sich nach folgenden Ressorts:

- Präsident
- Technischer Leiter (TK-Chef) / Vizepräsident
- Jugend
- Halle und Material
- Kassier
- Aktuar
- Marketing

b) Aufgaben

In der Regel vertritt der Riegepräsident die Riege im Zentralvorstand des TVS. Ist der Präsident der Riege bereits in einer anderen Funktion im Zentralvorstand des TVS, so ist als Vertreter der Riege im Zentralvorstand eine andere Person aus dem Vorstand der Riege zu bestimmen. Der Riegevorstand erledigt für die Riege die Aufgaben analog denjenigen des ZV im Gesamtverein (Art. 21 lit. b der Statuten des TVS). Die einzelnen Funktionen können auch durch zwei Personen gemeinsam ausgeübt werden, jedoch ist jeweils nur eine Person Mitglied des Vorstandes. Üben zwei Personen eine Vorstandsfunktion aus, so bestimmen diese, welche Person Einsitz im Vorstand nehmen soll.

c) Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident zeichnet mit dem gewählten Ressortverantwortlichen rechtsgültig zu zweien für die Belange der HR. Für den Verkehr mit PostFinance und/oder der Bank ist der Kassier einzelunterschriftsberechtigt.

Die einzelnen Ressorts umfassen folgende Aufgaben:

Präsident

- Vertritt die HR im Zentralvorstand
- Leitet die Riegengeschäfte administrativer Art
- Vertritt die HR nach aussen
- Unterstützt die einzelnen Ressorts nach Bedarf

Vizepräsident / TK-Chef

- Übernimmt die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Abwesenheit
- Ist verantwortlich für den Handballbetrieb (insbesondere Koordination mit dem SHV, Spielplangestaltung, Spielerlizenzen etc.)
- Koordiniert alle spieltechnischen Angelegenheiten innerhalb der HR
- Leitet die TK-Sitzungen
- Verfasst einen Jahresbericht zu Handen der RV

Aktuar

- Führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der RV

Kassier

- Besorgt das Rechnungswesen und die Buchhaltung der HR und legt der RV die Jahresrechnung und das Budget vor
- Führt das Mitgliederverzeichnis

Halle und Material

- Organisiert die Einteilungen der Helfer an einem Spieltag
- Kümmerst sich um das Penaltystübli
- Ist für die Sauberkeit und Ordentlichkeit der Halle besorgt
- Ist für die allgemeine Materialbeschaffung zuständig

Marketing

- Suche nach neuen Sponsoren und Gönnern
- Kontakt und Beziehungspflege mit den bestehenden Sponsoren
- Auftritt der Handballriege nach aussen (Internet, soziale Medien, Presse etc.)

Jugend

- Akquiriert Neumitglieder auf Juniorenstufe (Organisation Spieltage etc.)
- Ist zuständig für Fragen und die Administration betreffend Jugend & Sport (J&S)
- Ansprechpartner für Eltern und Trainer auf Juniorenstufe

Art. 7 Technische Kommission

a) Zusammensetzung

- TK-Chef
- Sämtliche Trainer der spielberechtigten Teams
- Weitere Personen nach Bedarf

b) Aufgaben

Beschlüsse über organisatorische Fragen in Zusammenhang mit dem Spiel- oder dem Trainingsbetrieb, inkl. Suche nach Trainern. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für den Verein bedürfen einer Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Art. 8 Riegenfinanzen

Einnahmen der Riege:

- Beiträge der Mitglieder (Jahresbeitrag abzüglich Anteil Gesamtverein)
- Ertrag aus Anlässen, welche die Riege selbst durchführt, oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins
- Gönner- und Sponsorenbeiträge

Ausgaben der Riege:

- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Abgaben an Verbände
- Leiterentschädigungen
- Geschenke

Änderungen der Mitgliederbeiträge sind dem Zentralvorstand zu melden. Die Spielerlizenzengebühren werden den Spielern in Rechnung gestellt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Die Ausgabekompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem genehmigten Budget. Die Ausgaben dürfen 10% des Gesamtaufwandes des aktuellen Budgets nicht übersteigen. Abweichungen sind an der RV zu begründen.

Art. 9 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder für allfällige Schäden wird, so weit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Art. 11 Organisation

Falls dieses Reglement keine spezielle Bestimmung enthält, gelten die entsprechenden Regelungen der Statuten des TVS, insbesondere die Art. 18, 19, 20 und 23. Die Statuten des TVS (Ausgabe 2017) bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Art. 12 Diverses

Das Riegenreglement tritt nach Genehmigung durch die Riegenversammlung und den Zentralvorstand in Kraft. Revisionen des Reglements verlangen einen Beschluss der Riegenversammlung (einfaches Mehr). Beschlüsse über die Auflösung der Riege verlangen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Riegenversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Das vorhandene Inventar und Vermögen ist im Falle einer Auflösung dem Zentralverein zu übergeben.

Das vorliegende Riegenreglement wurde genehmigt:

An der Riegenversammlung der HR vom 21. September 2018

Der Präsident: Stefan Schaub

Der Aktuar: Gabriel Giess

An der Vorstandssitzung des Zentralvorstandes TVS vom 19. März 2019

Der Präsident: Markus Speiser

Der Kassier: René Thommen